



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königsbrück (Feuerwehr-Entschädigungssatzung-FwEntschS)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003, der §§ 62,63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung-SächsFwVO) vom 08. März 2010, in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Königsbrück am 19.02.2013 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gemäß § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz aufgestellte Freiwillige Feuerwehr der Stadt Königsbrück mit den Ortsfeuerwehren Gräfenhain und Röhrsdorf in Verbindung mit der Feuerwehrsatzung der Stadt Königsbrück.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

Die Aufwandsentschädigungen bemessen sich nach der Anlage zur Feuerwehr-Entschädigungssatzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(1) Angehörige der Gemeindefeuerwehr Königsbrück erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung entsprechend der ausgeübten Funktion gemäß Anlage Abs. 1 oder eine Zuwendung nach Anlage Abs 2.

(2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte seine Funktion niederlegt oder wenn er die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt in 4 Jahresraten zum Quartalsende.

(4) Die Zahlung für weitere Zuwendungen erfolgt einmal jährlich zum Ende des dritten Quartals an die Ortswehrleiter.

Die Auszahlung an die Kameraden erfolgt in eigener Zuständigkeit.

(5) Für Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen werden Entschädigungsleistungen gemäß Anlage Abs. 3 gezahlt, wenn die Vergütung nicht nach § 62 Absatz 1 SächsBRKG erfolgt.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr erhalten folgende kommunale Leistungen gebührenfrei:

1. die Benutzung der Schulungsräume für die Durchführung von eigenen Feiern zu Geburtstagen oder Jubiläen,
2. Eintritt in das Erlebnisbad Königsbrück, einschließlich ihrer Kinder bis 16 Jahre.

§ 3 Lohnfortzahlung, Verdienstaufschlag

(1) Die Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. der Dienstbezüge einschließlich Nebenleistungen und Zulagen regelt sich nach § 62 Abs. 1 SächsBRKG. Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, erhalten Ersatz für entstandenen Verdienstaufschlag nach Maßgabe des § 62 Abs 2 SächsBRKG i.V.m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern. Ihm wird der Betrag auf Antrag erstattet. Die Höhe des Verdienstaufschlages ist glaubhaft zu machen.

(2) Bei der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende (Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.

(3) Bei Nachteinsätzen zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr werden notwendige Nachschlafzeiten mit auf die Einsatzdauer angerechnet. Die Festlegung der Dauer der Ruhezeit nach Nachteinsätzen legt der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

§ 4 Verpflegung

Bei Notwendigkeit sind die im Einsatz befindlichen Angehörigen der Feuerwehr zu verpflegen. Die Entscheidung über den Umfang der Verpflegung trifft der jeweilige Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5 Reinigungskosten

Nachgewiesene Reinigungs- und Reparaturkosten an persönlichen bzw. privaten Sachgegenständen werden auf Antrag erstattet, sofern sie durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr entstanden sind.

§ 6 Reisekosten

Reisekosten für Dienstreisen im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit bzw. Dienstreisen, die zur Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen notwendig sind, werden nach dem Sächsischen Reisekostengesetz abgerechnet.

§ 7 Zuwendungen für langjährige Zugehörigkeit

Wird Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für ihre ehrenamtliche Tätigkeit vom Landesfeuerwehrverband das Ehrenkreuz für treue Dienste in der Feuerwehr verliehen, erhalten diese Kameraden zusätzlich eine Zuwendung in Höhe von 50,00 €.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung, Zuwendungen, Verpflegung und Ruhezeiten nach Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Königsbrück einschließlich ihrer Ortsteile vom 07. Dezember 1998, zuletzt geändert am 05.08.2002 außer Kraft.

Königsbrück, den 19.02.2013

Heiko Driesnack
Bürgermeister

Anlage

(1) Aufwandsentschädigung für ausgeübte Funktionen (§ 2 Abs. 1)

Funktionen

Gemeindewehrleiter	90,00 €/Monat
Stellvertretende Gemeindewehrleiter	45,00 €/Monat
Gemeindeatemschutzgerätewart	35,00 €/Monat
Ortsfeuerwehr Königsbrück:	
Wehrleiter	65,00 €/Monat
Stellvertretende Wehrleiter	30,00 €/Monat
Gerätewart	30,00 €/Monat
Jugendfeuerwehrwart	30,00 €/Monat
stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	15,00 €/Monat
Ortsfeuerwehren Gräfenhain und Röhrsdorf	
Wehrleiter	40,00 €/Monat
Stellvertretender Wehrleiter	20,00 €/Monat
Gerätewart	20,00 €/Monat

(2) Weitere Zuwendungen (§ 2 Abs. 1)

- | | |
|--|--------|
| a) Jeder Kamerad erhält pro Teilnahme am Ausbildungsdienst | 1,00 € |
| b) Jeder Kamerad erhält pro Teilnahme an einem Einsatz | 2,00 € |

(3) Entschädigungsleistungen bei Brandsicherheitswachen und Brandverhütungsschauen (§ 2 Abs. 5)

- | | |
|--|--------------|
| a) Brandsicherheitswachen | |
| - Wachführer | 18,00 €/Std. |
| - Einsatzkraft | 13,00 €/Std. |
| b) Vorbeugender Brandschutz | |
| - Brandverhütungsschau mit Vorbereitung, | |
| - Durchführung und Nachbereitung | 20,00 €/Std. |
| - Nachschau zur Brandverhütungsschau | 20,00 €/Std. |
| - Bearbeitung von brandschutzrelevanten Anfragen | |
| von Bauherren, Planern und Prüfsingenieuren | 20,00 €/Std. |
| - Stellungnahmen zum baulichen Brandschutz | |
| im Rahmen der VwVBauPrüf IV Nr. 5 | 20,00 €/Std. |

(4) Entschädigung für ehrenamtlich tätige Ausbilder

Aufwandsentschädigungen für die Kreisausbildung nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 und Sächsischer Feuerwehrverordnung erhalten

- | | |
|--------------------------|--------------|
| a) Ausbilder | 15,00 €/Std. |
| b) Helfer der Ausbildung | 7,00 €/Std. |

(5) Entschädigung aus kostenpflichtigen Einsätzen der Feuerwehr

Bei kostenpflichtigen Einsätzen der Feuerwehr erhalten die Angehörigen der Feuerwehr die Zeit, die sie in ihrer Freizeit leisten (Personalkosten gemäß der Satzung zur Regelung des

Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr), als sonstige Mittel gemäß § 15 der Feuerwehrsatzung vergütet.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen: Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Königsbrück, den 19.02.2013

Heiko Driesnack
Bürgermeister